

Satzung
des TV Hohenklingen 1912 e.V.

§ 1

Name

1. Der Verein führt die Bezeichnung
TV Hohenklingen 1912 e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn VR 510009 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Knittlingen-Hohenklingen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, sowie durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Angestrebt wird die Integration ausländischer Mitbürger.
8. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Darüber entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des WLSB e.V. dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins Kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter vor; 14-17 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Kinder
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung)
4. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Ehrenmitglieder werden aufgrund unserer Ehrenordnung ernannt.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört an.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a: durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung erfolgen kann
 - b: durch Ausschluss aus dem Verein
 - c: durch den Tod
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grund, durch Beschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss ist schriftlich (eingeschrieben mit Rückschein) mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund liegt vor wenn

- a: ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b: bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen eines Verbandes, dem Verein als Mitglied angehört.
- c: wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein schriftliches Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen - an die Hauptversammlung zu.

Nach der Frist von 14 Tagen gilt der Ausschluss als angenommen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nur durch einen Erziehungsberechtigten.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a: die Hauptversammlung
- b: der Ausschuss
- c: die Vorstandschaft

§ 7

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom/der 1, Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Knittlingen unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - a. Geschäfts- und Kassenberichte durch die Vorsitzenden und den/die Kassierer/in
 - b. Bericht der Kassenprüfer/inne n
 - c. Bericht des/der Schriftführer/in
 - d. Bericht der Abteilungsleiter/innen
 - e. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gem. § 16 der Satzung

- g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Neuwahlen
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand, vom Ausschuss und von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
 5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom/der Schriftführer/in, vom/der 1. Vorsitzender/en und dem/der stellv. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen ein berufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a. das Interesse des Vereines es erfordert.
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9

Kassenprüfer/ in

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines rechnerisch prüfen und dieses durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 10

Der Ausschuss

1. Den Ausschuss bilden:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. die/ - der stellvertr. Vorsitzende/r
 - c. der/ die Kassierer/in
 - d. der/die Schriftführer / in
 - e. der/die Abteilungsleiter/innen
 - f. der/die Jugendleiter/innen
 - g. die Beisitzer/innen
2. Die Sitzungen sind von der/ dem 1. Vorsitzenden einzuberufen bzw. im Verhinderungsfall durch die/den stellvertr. Vorsitzende/n.
3. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die/den stellvertr. Vorsitzende/n.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der stellvertr. Vorsitzenden.
Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstand und den Beisitzern/innen zu unterschreiben.

§ 11

1. Aufgaben des Ausschusses
 - a. Erarbeitung und Verabschiedung eines Haushaltsplanes.
 - b. Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung zu beschließen.
 - c. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen soweit diese vom Vorstand übertragen wurden.
 - d. Erarbeitung und Beschluss von Ordnungen zur Durchführung der Satzung soweit die se gem. § 13 in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
 - e. Aufnahme neuer Mitglieder.
 - f. Planung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h. Für die Erledigung der Aufgaben können durch den Ausschuss weitere Unterausschüsse gebildet werden.

2. Wahl und Amtsdauer

- a. Mitglieder der Vorstandschaft wie unter § 12 geregelt.
- b. Die Beisitzer/innen werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- c. Die Abteilungsleiter/innen werden von den Abteilungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r (stellvertr.)
- c. 3. Vorsitzende/r (stellvertr)
- d. Kassierer/in
- e. Schriftführer/in
- f. Jugendleiter/in

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Kassierer/in

3. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstände sind gemeinsam berechtigt den Verein zu vertreten. Die/ der 1. Vorsitzende/r und die stellvertr. Vorsitzenden sind je einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

5. Wahl und Amtsdauer

- a. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 13

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.
Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, welche von der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14

Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Jugendliche ab 16 Jahren hat jeweils eine Stimme.

§ 15

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt, Mitglieder können auf Antrag ganz oder teilweise durch Ausschussbeschluss, jeweils für das laufende Geschäftsjahr, von der Bezahlung des Beitrages befreit werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder ist die Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Jugendliche über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübungs-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil zunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 17

Durchführung des Turn- und Sportbetriebes

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet, Stellvertreter/innen können benannt werden.
2. Der/die Abteilungsleiter/in sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
3. Für finanzielle Mittel zur Durchführung des Turn- und Sportbetriebes sind Anträge an den Ausschuss zu richten.
4. Die Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen werden von ihren Abteilungen gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.
5. Über die Arbeit in den Abteilungen ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden/ bei, deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sollte die Versammlung nichts anderes beschließen, gelten der/die 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, das noch vorhandene Vermögen, an die Stadt Knittlingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 19

Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hohenklingen, den 26. November 2010

Unterschriften: